Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwendung der von dem Kommerzienrath Sabey zu Münster für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt bestellten, dem Staate verfallenen Kaution, S. 255. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50,600,000 Thalern zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, S. 256. — Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung, S. 257. — Allerh. Erlaß, betreffend die Verleihung eines höheren Amtskarakters an die Richter erster Instanz, S. 258.

(Nr. 8219.) Gesetz, betreffend die Verwendung der von dem Kommerzienrath Sabey zu Münster für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt bestellten, dem Staate verfallenen Kaution. Vom 15. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Handelsminister wird ermächtigt, der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt die dem Staate verfallene, von dem Kommerzienrath Sabey zu Münster für die Ausführung dieser ihm konzessionirten Eisenbahn in Werthpapieren zum Nominalbetrage von 28,600 Thalern bestellte Kaution zu überweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1874.

(Nr. 8220.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50,600,000 Thalern zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 17. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt für den Bau der Bahnen:

1)	von Insterburg über Darkehmen, Goldap und Oletzko nach Prostken zum Anschluß an die Russische Bahn von Bialystock nach Grajewo mit	7,650,000 Thalern,
2)	von Jablonowo über Graudenz nach Laskowitz mit	5,600,000 "
3)	von einem Punkte an der Stargard-Posener Bahn zwischen Rokietnice und Posen über Schneidemühl nach Belgard, Rügenwaldermünde und Stolpmünde mit	18,500,000 "
4)	von Dittersbach über Neurode nach Glatz mit	8,050,000 "
5)	von Kassel über Helsa nach Waldkappel zum Anschluß an die Bahn von Berlin nach Wetzlar mit	4,500,000 "
6)	von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenzweigbahnen mit	6,300,000 "
	im Ganzen	50,600,000 Thaler.

§. 2.

Die Ausführung der Bahnen erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 3.

Der erforderliche Geldbetrag von 50,600,000 Thalern ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen. Der hiervon jährlich flüssig zu machende Betrag ist im Staatshaushalts-Etat vorzusehen. Im Jahre 1874. sind nicht mehr als 5,000,000 Thaler, im Jahre 1875. nicht mehr als 10,000,000 Thaler zu verwenden.

Wann, durch welche Stelle, und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Ver-

Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8221.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung. Vom 28. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Vom 1. Januar 1875. ab wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt. Für die Umrechnung der Münzen der Landeswährungen in Mark sind die Vorschriften im Artikel 14. §. 2. des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Bad Ems, den 28. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach.

(Nr. 8222.)

(Nr. 8222.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juni 1874., betreffend die Verleihung eines höheren Amtskarakters an die Richter erster Instanz.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni 1874. bestimme Ich hiermit was folgt:

1) Die in den Erlassen vom 19. März 1850. zu 2. und vom 20. März 1872. zu 5. und 8. enthaltenen Bestimmungen über die Verleihung eines höheren Amtskarakters an die Richter erster Instanz will Ich dahin erweitern, beziehentlich abändern, daß denselben fortan bis zu Dreivierteln der Gesammtzahl in der Monarchie ein höherer Amtskarakter verliehen werden kann.

2) Die Verleihung des höheren Amtskarakters erfolgt:
   a) in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849. durch Ernennung zum Stadt-, Stadt- und Kreis- oder Kreisgerichts-Rath;
   b) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, bei den Landgerichten: durch Ernennung zum Landgerichts-Rath, bei den Friedensgerichten: durch Ernennung zum Justizrath;
   c) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle, bei den Obergerichten: durch Ernennung zum Obergerichts-Rath, bei den Amtsgerichten: durch Ernennung zum Ober-Amtsrichter;
   d) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden, bei den Kreisgerichten: durch die Ernennung zum Kreisgerichts-Rath, bei den Amtsgerichten: durch die Ernennung zum Ober-Amtsrichter.

3) In Betreff der Richter erster Instanz im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des §. 13. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für Frankfurt a. M. vom 16. September 1856. und Nr. 2. Meines Erlasses vom 27. Januar 1868.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 12. Juni 1874.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).